

Stellungnahmen nach § 4(2) und § 3(2) BauGB zur Vorhabenbezogenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 – „Erweiterung Kanal-Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK“,

Gemeinde Osterrönfeld (Beteiligung gemäß § 3(2) BauGB durch Auslegung vom 18. Januar bis 19. Februar 2016, Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB und Abstimmung nach § 2(2) BauGB durch Verschickung und Benachrichtigung mit Schreiben vom 14.01.2016)

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung,
24758 Rendsburg | 19.02.2016 |
| 2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig | 25.01.2016 |
| 3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 24171 Kiel | 28.01.2016 |
| 4. Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek | 11.02.2016 |
| 5. Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, 24159 Kiel | 24.02.2016 |
| 6. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 24794 Borgstedt | 26.02.2016 |
| 7. GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 24171 Kiel | 25.01.2016 |
| 8. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde | 19.01.2016 |
| 9. Industrie- und Handwerkskammer zu Kiel, Zweigstellen Rendsburg und Neumünster, 24507 Neumünster | 03.02.2016 |
| 10. Stadt Rendsburg, Fachdienst Stadtentwicklung, 24757 Rendsburg | 20.01.2016 |
| 11. Freiwillige Feuerwehr, Gemeinde Osterrönfeld, 24783 Osterrönfeld | 04.02.2016 |
| 12. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung | offen |

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 13. Handwerkskammer Flensburg, 24937 Flensburg | 05.02.2016 |
| 14. Landwirtschaftskammer S.-H., 24768 Rendsburg | 11.02.2016 |

- | | |
|---|--------------|
| 15. Gemeinde Emkendorf über Amt Nortorfer Land, 24589 Nortorf | 04.02.2016 |
| 16. Gemeinden Jevenstedt, Westerrönfeld und Schülp b.R. über Amt Jevenstedt, 24808 Jevenstedt | 14.01.2016 |
| 17. Gemeinden Schülldorf und Schacht-Audorf über Amt Eidelkanal, 24783 Osterrönfeld | zu Protokoll |

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht eingegangen und nicht zu Protokoll gegeben worden.

Abwägung/Empfehlungen der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
1.Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung 24758 Rendsburg 19.02.2016	Das vorliegende Planverfahren war bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2015. Die dortigen Hinweise wurden teilweise berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungen bestehen nicht. Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen wird trotzdem um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte gebeten. Die Hinweise zur Teilung des Baufeldes im SO 1 zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes zwischen neuem Gästehaus und bestehendem Kanal-Café wurden nicht berücksichtigt. Die Landesplanung hat mit Stellungnahme vom 11.11.2015 eine gleichlautende Forderung vorgebracht. Die Teilung in zwei Baufelder scheint nach wie vor aufgrund des bereits konkreten Standortes zweckmäßig. Zumindest bedarf es einer textlichen Begründung und einer nachvollziehbaren städtebaulichen	Dem Hinweis zur Teilung des Baufeldes im Baugebiet SO 1 wird nicht gefolgt. Das Ziel einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass für das Gebiet SO 1 die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,6 vermindert wurde. Die Grundflächenzahl von 0,6 bleibt erforderlich, um auch die Stellplätze für das Kanal-Café und das Gästehaus zu berücksichtigen. Ein ausreichender und beabsichtigter Abstand zwischen dem neuen Gästehaus und dem bestehenden Kanal-Café ist

	Argumentation für die Beibehaltung eines gemeinsamen Baufeldes für Bestand und Neubau. Nach wie vor fehlt es an einer ausreichenden Sicherstellung einer städtebaulich vertretbaren Höhenentwicklung. Gemäß Kapitel 4.5 der textlichen Begründung soll die Geschossigkeit im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt werden. Der Festsetzungsrahmen nach § 12 Abs. 3 Satz 1, der die Übertragung von Regelungen auf den Durchführungsvertrag bestimmt, beschränkt sich allerdings auf die Art der baulichen Nutzung. Wesentliche Inhalte des Maßes der baulichen Nutzung dürfen nicht im Durchführungsvertrag geregelt werden, sondern müssen als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine Aufnahme der maximalen Geschossigkeit <u>und</u> der maximalen Bauhöhe in die Planzeichnung des Bebauungsplans halte ich daher für erforderlich.	durch den konkret im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Standort gesichert. Nach § 12 (3) Satz 2 BauGB ist die Gemeinde im Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht an Festsetzungen nach § 9 und 9a BauGB gebunden. Detaillierte Festsetzungen sollen im Vorhaben- und Erschließungsplan in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag geregelt werden. Auf der Grundlage des § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB wird die folgende textliche Festsetzung ergänzt: „Es sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet“. Damit stellt die Gemeinde ihre Lenkungsgrundlage auch für eine mögliche Änderung des Vorhabens sicher. Die Gemeinde stimmt dem Hinweis insofern zu, als dass städtebaulich die Trennung von Bestandsgebäude und Neubau von Bedeutung ist. Dies ist jedoch mit den Regelungsmöglichkeiten auf Vorhabenebene gesichert. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird für das Gebiet SO 1 (Gästehaus und Kanal-Café) auf 8,00 m über Oberkante Fahrbahnmitte Albert-Betz-Straße festgelegt. Für das Gebiet SO 2 betrifft es das Baufeld des Einfahrterminals. Hier wird die maximale Gebäudehöhe auf 6,50 m über Oberkante Fahrbahnmitte Albert-Betz-Straße festgesetzt. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und den maximalen Gebäudehöhen ist das Maß der baulichen Dichte ausreichend geregelt.
--	---	---

	Der Durchführungsvertrag muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Vorhabenträger unterschrieben vorliegen, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig ist. Darüber hinaus bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise: • Die aus dem Vorhabenplan übernommenen Darstellungen, wie das Aufstellungsraster der Wohnmobilplätze oder die Kubatur der geplanten Neubauten, die als graue Linien in die Planzeichnung aufgenommen sind, sollten als Darstellung ohne Normcharakter auch in die Legende übernommen werden. • Die in der Planzeichnung dargestellten Mitarbeiterstellplätze sind als "Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß PlanZV festzusetzen. • Nach dem überarbeiteten Planentwurf sind 33 Wohnmobilstellplätze vorgesehen. In der textlichen Begründung sind an verschiedenen Stellen bis zu 36 geplante Stellplätze genannt. Der Widerspruch ist zu beheben. • Nach dem überarbeiteten Planentwurf sind 11 Gästezimmer vorgesehen. In der textlichen Begründung sind in Kapitel 5.1.3 10 Gästezimmer angeführt. Der Widerspruch ist zu beheben. Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des	Diese Vorschriften sind bekannt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan wird auf Regelungen und Festsetzungen für Flächen, die unmittelbar dem Betriebsablauf nutzen nicht eingegriffen. Dies sind beispielsweise die Hofflächen zwischen Bestandsgebäude und neuem Gebäude. Flächen für die genannten Nutzungen sind der GRZ zuzurechnen. Insofern besteht hier keine Befürchtung der Überformung des Geländes. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt.
--	--	--

	Bebauungsplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse: <u>hans-werner.lauwen@kreis-rd.de</u>. Es empfiehlt sich, in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan auch die Berichtigung des Flächennutzungsplans zeichnerisch darzustellen. Die Bekanntmachung der Berichtigung sollte mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans erfolgen. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sind zwei Abdrucke der Berichtigung zu übersenden. Im Übrigen wird um die Vorlage des Abwägungsergebnisses nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gebeten. Adressänderung: Die Zuständigkeiten des bisherigen Fachdienstes "Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen" übernimmt seit dem 1. Januar 2016 der Fachdienst "Regionalentwicklung ". Es wird darum gebeten, diese Änderung bei künftigen Beteiligungen zu berücksichtigen und Planunterlagen, die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bestimmt sind, ausschließlich an diese Adresse zu senden. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die bauliche Verdichtung in dem Bereich, der bisher für Naherholung -Blick auf den Kanal für die Allgemeinheit-zugänglich war, ist erheblich. Nach § 1 Abs. 4 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind zum Zweck der Erholung	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bitte wird gefolgt. § 1 Bundesnaturschutzgesetz benennt die allgemeinen Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege. § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz regelt das Verhältnis zum Baurecht. Danach ist
--	---	--

	geeignete Flächen im besiedelten Bereich zugänglich zu machen. Für das Vorhaben wird der bisherige Parkplatz des Kanalcafés beansprucht, der eine hohe Bedeutung für die Naherholung hatte. Der Parkplatz soll in einen Bereich verlegt werden, der zwar nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist, dem aber noch zu prüfende Vorbehalte des Naturschutzes entgegenstehen. Der Bereich ist im Landschaftselementekataster verzeichnet. Landschaftspflegerisch ist das Konzept unbefriedigend, wenn den Sichtachsen der Wohnmobillisten ein Vorrang gegenüber einer Eingrünung bzw. den Aspekten des Ortsbildes eingeräumt wird und deshalb auf Baumpflanzungen verzichtet wird. <u>Wasser,-Bodenschutz und Abfall:</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, da die Darstellung der Niederschlagsentwässerung fehlt. Es ist darzustellen, wie das Niederschlagswasser der Dachflächen, der Fahrflächen und der Stellflächen beseitigt werden soll.	nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Das Baugesetzbuch regelt in § 13a (2) Nr. 4 eindeutig dass Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht erforderlich sind. Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Flächen immer in privatem Eigentum waren. Es gab rein rechtlich an den benannten Stellen keinen öffentlichen Zugang um Kanal. Seitens der Gemeinde ist keine Verlegung des heutigen Parkplatzes auf angrenzende Flächen geplant. Die angesprochenen Flächen sind Liegenschaften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Gemeinde betrachtet das Gesamtkonzept als Aufwertung des gesamten Areals Am Kamp Kanal du als eine Verbesserung der Situation für das Kanal-Café und die Verbesserung des touristischen Angebotes der Gemeinde. Der Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde kann nicht gefolgt werden. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser dem in der Albert-Betz-Straße vorhandenen öffentlichen Netz zuzuführen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.
--	---	---

	<u>Stellungnahme Unteren Bodenschutzbehörde:</u> die Anmerkungen zum Vorhaben nach Beteiligung gemäß § 4 Abs 1 BauGB behalten ihre Gültigkeit Wiederholung aus der Stellungnahme aus 4(1) – Beteiligung – Auszug: „Aus Sicht der uBB bestehen unter Beachtung der u. g. Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung. Um die Bodenfunktion bestmöglich zu erhalten, sind im Zuge der Bauarbeiten folgende Maßnahmen umzusetzen: Humoser Oberboden ist nach § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG zu behandeln. Es ist zu vermeiden, humosen Oberboden bei Baubeginn ab- und anschließend zur Rekultivierung neu anzufahren Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.“	Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Anmerkungen der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß aktuellem Stand der Vorschriften und der Technik im Zuge der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen sind.
2. Archäologisches Landesamt S-H, 24837 Schleswig 25.01.2016	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Der Hinweis auf § 15 DSchG wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

	haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
3 . Ministerium Wirtschaft, Arbeit, Technologie und Verkehr, 24171 Kiel 28. 01. 2016	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Osterrönfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-58-124 vom 27.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Hinweise der Stellungnahme vom 27.10.2015 sind berücksichtigt.
6. Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek 11.02.2016	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com	Kenntnisnahme.
7.Wasser- und Schiffsamt Kiel Holtenau, 24159 Kiel	Für die gewährte Fristverlängerung möchte ich mich bedanken. Auch möchte ich mich dafür bedanken, dass bereits viele meiner Punkte aus der Stellungnahmen vom 04.11.2016 in die Überarbeitung eingeflossen sind.	Die Gemeinde bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme. Einige Punkte sind im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens und

24.02.2016	Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: 2. Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 2.1. Zu Abschnitt 1 der Begründung und entsprechend Punkt 1 meiner Stellungnahme vom 04.11.2015 weise ich darauf hin, dass meine Liegenschaft nicht überplant werden darf. 2.2. Zu Abschnitt 3.2 der Begründung: 2.2.1. Blendschutz – Die Forderungen ergeben sich aus § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz. Die ausreichende Wirksamkeit des Blendschutzes wird abschließend bei Betrieb zu überprüfen sein. Ich behalte mir ausdrücklich weitergehende Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen vor. 2.2.2. ungehinderter Blick: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ein freier Blick auf den Kanal über meine Liegenschaft nicht gewährleistet ist. 2.3. Zu Abschnitt 3.3 der Begründung in Verbindung mit der Plananlage E.01: 2.3.1. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Betriebs- und Rettungsweg jederzeit gewährleistet ist. 2.3.2. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass das Ein- und Auschecken zwingend auf der Fläche des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 32 (1. Änderung) abzuwickeln ist.	nicht im Bebauungsplanverfahren zu regeln. Sofern es sich um redaktionelle Anmerkungen und Änderung handelt, werden diese entsprechend in Begründung und den textlichen Teil der Planzeichnung eingearbeitet und im Zuge der Abwägungssynopse nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Straße Am Kamp Kanal ist nur soweit die Flächen in privatem Eigentum liegen in den Geltungsbereich mit einbezogen. Die Ausgestaltung des Blendschutzes sind in der Ausführungsplanung zu regeln. Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist das Wasser- und Schifffahrtsamt ohnehin nochmals zu beteiligen. Kenntnisnahme. Die Ausgestaltung der Zufahrten sind in der Ausführungsplanung zu regeln. (Anm. der Plan E 01 heißt jetzt VEP 01). Die Ausweisungen im Vorhabenbezogenen Die
--------------------------	--	---

	Auch das damit beschäftigte Fahrzeug muss sich innerhalb der Fläche des Plangeltungsbereiches befinden. Laut aktueller Planung ragt auch ein eher kleines Wohnmobil noch beim Eincheckvorgang aus dem Bereich heraus. 2.3.3. Die östliche Zufahrt zum Mitarbeiterparkplatz und für Zulieferer scheint im Böschungsbereich zu liegen. Daraus dürfen sich keine Nachteile für die Zuwegung zum Nord-Ostsee-Kanal ergeben. 2.4. Abschnitt 3.4 und 6.1 der Begründung und Text Teil B - Textliche Festsetzung: Ich gehe davon aus, dass der Durchführungsvertrag Inhaltlich nicht von den Angaben im B-Plan abweicht. Andernfalls gehe ich davon aus, dass ich beteiligt werde, soweit eine Beeinträchtigung meiner Belange nicht ausgeschlossen werden kann. 2.5. Abschnitt 4.2 und 4.3 der Begründung und Text Teil B - Nachrichtliche Übernahmen Ich bedanke mich für die Übernahme meiner beispielhaft aufgeführten Hinweise, bitte aber um Vornahme nachfolgender Änderungen. 2.5.1. Abschnitt 4.2 ist vermutlich noch nicht abschließend ausformuliert. Die bisher ausformulierten nachrichtlichen Übernahmen finden sich identisch unter Abschnitt 4.3 der Begründung und Text Teil B -Nachrichtliche Übernahmen. 2.5.2. Im nachstehenden Bild habe ich redaktionelle Änderungshinweise vermerkt: (Betrifft Punkt 2 der textlichen Festsetzungen) 2.5.3. Zusätzlich bitte ich um folgende Ergänzungen / Änderungen zu 2. Ich bitte die folgende Erläuterung unter 2. ergänzend aufzunehmen „Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der aktuell gültigen Fassung“. 2.5.4. zu 2.1 § 34 (4) WaStrG: Die Titelzeile bitte um „Schiff-fahrtszeichen“ zu ergänzen. 2.5.5. zu 2.2 § 10 WaStrG: Die Titelzeile bitte um „Anlagen	Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Aufstellflächen in den Einfahrtsbereichen so bemessen, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung erforderlich ist. Dies betrifft auch die östliche Zufahrt im Böschungsbereich. Der Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Durchführungsplanes ist Bestand des Bebauungsplanes. Insofern ist die Annahme korrekt. Kenntnisnahme. Abschnitt 4.2 bezieht sich auf den Ursprungsplan, Abschnitt 4.3 auf den nunmehr in Aufstellung befindlichen. Die redaktionellen Hinweise werden berücksichtigt. Den nachfolgenden redaktionellen Hinweisen für Punkt 2 im Text (Teil B) wird gefolgt.
--	---	---

	und Einrichtungen Dritter“ zu ergänzen. 2.5.6. 2.3 bitte ich wie folgt zu ändern: § 31 WaStrG strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31 (2) WaStrG. 2.6. Zu Abschnitt 4.4, Absatz 3 der Begründung: Östlich des Plangebietes liegt das Betriebsgelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (nicht die Betriebsgebäude), welches für die hoheitliche Aufgabenerfüllung unabdingbar genutzt werden muss. Auf dem Gelände befinden sich offenen Lager- bzw. Arbeitsflächen und auch Betriebsgebäude. Von dem Gelände können ggf. an 7 Tagen über 24 Stunden erhebliche Emissionen ausgehen. Diese Nutzung kann nicht als herangerückt bezeichnet werden, da diese bereits langfristig Bestand hat. 2.7. Zu Abschnitt 5 der Begründung „Zu berücksichtigende Belange“: 2.7.1. Unter 5.1.1 „Hafenbetrieb“ ist die Rede vom „Betriebshof“ des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Hier handelt es sich um den Außenbezirk, der auch als solcher zu benennen ist. 2.7.2. Der Absatz 2 zu 5.1.2 ist nicht verständlich. 2.7.3. In Absatz 3 zu 5.1.2 ist die Rede vom Rettungs- und Havarieweg. Hier handelt es sich um den Betriebs- und Rettungsweg entlang des Nord-Ostsee-Kanals. Der Weg befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches, doch sind negative Auswirkungen aus dem Vorhaben heraus nicht ausgeschlossen. Diesbezügliche Ausführungen habe ich unter 2.3 dieser Stellungnahme dargestellt. Die Aussage, dass die Wege von der Planung nicht berührt sind, ent-	Dies wird in der Begründung unter Punkt 4.4 ergänzend klargestellt. Die Anregungen 2.7.1 bis 2.7.4 sind redaktioneller und klarstellender Art. Sie werden in Begründung und Planzeichnung ergänzt.
--	---	--

	spricht insofern nicht den Gegebenheiten. 2.7.4. Aufgrund der geplanten Nutzung und der Einstufung der Lärmschutzwürdigkeit darf es nicht zu nachteiligen Auswirkungen / Einschränkungen hinsichtlich der Belange der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal (wozu auch der Außenbezirk mit seinen Betriebsgebäuden und Freiflächen zählt) kommen. Wie dargestellt wirken auf das zu überplanende Gebiet vielfältige Immissionen z.B. auch aus den Hafenbetrieben ein. Von den Liegenschaften der WSV gehen Emissionen aus, die auf das Grundstück einwirken. Es ist ausdrücklich auch nicht ausgeschlossen, dass auf dem benachbarten Betriebsgelände des Außenbezirkes im Bedarfsfalle 7 Tage die Woche im 24 h-Betrieb emissionsrelevant gearbeitet wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die gegenwärtige Nutzung meiner Flächen nicht als repräsentativ herangezogen werden darf. Für die Schutzbedürftigkeit der angestrebte Nutzung im betreffenden B-Plangebiet Nr. 32 wird offensichtlich von einem Mischgebiet ausgegangen. Meiner Ansicht nach sollte insofern nochmals ausdrücklich die Verträglichkeit der gegensätzlichen Nutzungsinteressen geprüft werden. 2.7.5. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sollten unter einem Punkt z. B. dem Punkt 5.1.2 zusammengefasst werden. Es finden sich im gesamten Werk wesentliche Regelungen im Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße. In 3.2 zur Ausbildung des Blendschutzes, unter 3.3 Angaben zur Wegeverbindung an den NOK, unter 4.2 werden die nachrichtlichen Übernahmen wenn auch nicht vollständig erwähnt, dafür sind diese dann unter 4.3. wortgleich mit den nachrichtlichen Übernahmen im Text Teil B wiedergegeben. Weiter finden sich noch Angaben unter 5.1.1 und 5.1.2.	Die Anregung zu 2.7.5 betrifft den Gliederungsaufbau der Begründung. Dieser wird nicht geändert und daher dieser Anregung nicht gefolgt.
--	---	---

	Ich habe mich bemüht meine Stellungnahme so abzufassen, dass die Bezugspunkte klar sind. Sollte ich einzelne Bezüge übersehen haben so ist dort meine Stellungnahme entsprechend umzusetzen. Ich gehe davon aus, dass meine Stellungnahme in der Fortschreibung des Planverfahrens berücksichtigt werden und dass ich am weiteren Verfahren beteiligt werde.	
6. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, 24794 Borgstedt 26.02.2016	vielen Dank für Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 der Gemeinde Osterrönfeld, zu der wir folgende Anmerkung haben: Nach den Planunterlagen ist für den Lieferverkehr für den Gastronomiebetrieb eine Rampe vorgesehen. Diese ist leider so dimensioniert, dass sie von unseren Müllfahrzeugen nicht befahren werden kann bzw. aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorgaben befahren werden darf. Das hat zur Folge, dass die Müllbehälter des Gastronomiebetriebes am Abfuhrtag an der Albert-Betz-Straße zur Abholung bereitgestellt werden müssen. Da die Behälter auf befestigten Grund bereitgestellt werden müssen, empfiehlt es sich, bereits im Rahmen der Bauleitplanung einen ausreichend dimensionierten Mülltonnenstellplatz direkt an der Einmündung in die Albert-Betz-Straße vorzusehen. Die Entsorgung der Müllbehälter des Wohnmobilstellplatzes wird sich wohl (unter max. zweimaligem Zurücksetzen des Müllfahrzeugs) realisieren lassen. Hinsichtlich des geplanten Eingangsportals bitten wir zu beachten, dass Müllfahrzeuge eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,55 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens (!) 4,5 m benötigen. Sofern dieses nicht gewährleistet werden kann, müssten auch diese Müllbehälter an der Albert-Betz-Straße zur Entsorgung bereitgestellt werden. In diesem Fall würde auch das vorsehend zur Abfallentsorgung des Gastronomiebetriebs Angeregte gelten.	Danke für die Stellungnahme. Einen gesonderten Bereitstellungsplatz an der Albert-Betz-Straße wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ausgewiesen. Der Müllbehälterbereitstellungsplatz am Wohnmobilstellplatz ist so dimensioniert, dass die Behälter des Kanal-Cafés auch dort bereit gestellt werden können, sollte sich keine andere Lösung finden. Die Durchfahrtshöhe und –breite ist entsprechend berücksichtigt. Sie ist auch für die Feuerwehr entsprechend zu dimensionieren. Die Anregungen werden an den Erschließungsfachplaner weitergeleitet.

7. GMSH, Gebäude- management Schles- wig-Holstein 24171 Kiel 25.01.2016	..die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Eine nachträgliche Beteiligung ist nicht vorgesehen.
8. Landesbetrieb Stra- ßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde Schreiben vom 19.01.2016	..durch die Planungen sind keine Belange der zivilen Luftfahrtbehörde betroffen.	Kenntnisnahme.
9. Industrie- und Han- delskammer zu Kiel, 24507 Neumünster Schreiben vom 03.02.2016	wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir haben bezüglich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 32 der Gemeinde Osterrönfeld keine Bedenken und Anregungen. Wir begrüßen den Ausbau der privatwirtschaftlichen touristischen Infrastruktur und die damit verbundene Stärkung des touristischen Angebots in der Eider-Kanal-Region.	Kenntnisnahme.
10. Stadt Rendsburg, Fachdienst Stadtent- wicklung, Schreiben vom 20.01.2016	im Rahmen der o. g. Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Osterrönfeld das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Kanal-Cafes um ein separates Gästehaus zu schaffen. Die Solitärstellung des Kanal-Cafes soll dabei erhalten bleiben und sich architektonisch wie landschaftlich in das Gebiet einfügen. Darüber hinaus soll die Errichtung eines Wohnmobilplatzes mit ca. 33 Stellplätzen ermöglicht werden, welcher mit dem	Kenntnisnahme.

	heutigen Kanal-Café und dem geplanten Gästehaus eine Einheit bilden soll. Seitens der Stadt Rendsburg werden zu dem Bauleitverfahren der Gemeinde Osterrönnfeld keine Anmerkungen vorgebracht.	
11. Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Osterrönnfeld, Schreiben vom 04.02.2016	im Namen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osterrönnfeld möchte ich folgende Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vortragen: <i>„Grundsätzlich bestehen gegen die vorstehende Planung keine Bedenken. Es wird jedoch um Berücksichtigung folgender Anregungen gebeten:</i> <i>Es ist notwendig, dass die überdachte Einfahrt zum Wohnmobilstellplatz für Feuerwehrfahrzeuge passierbar ist (Höhe und Breite sollen mind. 4 m betragen).</i> <i>Im Falle eines Einsatzes ist sicherzustellen, dass sich die Zufahrtsschranke zum Stellplatz jederzeit ohne Aufwand für die Freiwillige Feuerwehr öffnen lässt.</i> <i>Weiterhin wird darum gebeten, dass das Gästehaus für die Feuerwehr im Falle eines Einsatzes zugänglich ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Feuerwehr Zugang zu entsprechenden Schlüsseln o.Ä. ermöglicht wird.“</i>	Zufahrtshöhe und –breite sind sichergestellt (4,50 m nach Vorhaben- und Erschließungsplan). Weiteres wird im Zuge der Ausführung geregelt.
12. Landesplanung,	Es liegt keine weitere Stellungnahme vor.	
Ende		